

**Rechtsschutzordnung
der komba gewerkschaft für den
Kommunal- und Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern**
vom 15. November 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder der komba gewerkschaft M-V. Den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die bei ihrem Ableben noch Mitglied der komba gewerkschaft M-V waren, wird Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten gewährt, die sich auf die Abwicklung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des verstorbenen Mitglieds oder auf die Festsetzung der Witwen- und Waisenbezüge beziehen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der komba gewerkschaft M-V.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung.

§ 3 Voraussetzungen und Umfang des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz der komba gewerkschaft M-V ist für seine Einzelmitglieder eine gewerkschaftliche Hilfeleistung, die sich aus der Solidargemeinschaft der Gewerkschaft ergibt. Er ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung der komba gewerkschaft M-V nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes, das unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft M-V gemäß Satzung fällt.

Dazu zählen auch

- a) die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates, oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
- b) Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
- c) Ansprüche aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

(2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades gewährt.

(3) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

(4) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein nachgewiesen vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft. Hierüber entscheidet der/die Landesvorsitzende oder der/die Vertreter/in im Amt.

(5) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwider läuft. Ebenso wird kein Rechtsschutz gewährt, sofern der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Landesleitung.

(6) Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
- b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vergl. § 7 RRSO),
- c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
- d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbständige Unternehmer betreffen,
- e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter, es sei denn, dass die Tätigkeit im Zusammenhang mit der dienstlichen Aufgabe steht,
- f) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
- g) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO)
- h) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z.B. Ansprüche auf ALG II – Hartz IV),
- i) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 3 Abs. 1 b dieser Rechtsschutzordnung fallen,
- j) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
- k) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtl. Regelungen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Landesleitung.

(7) In Massenverfahren auf Bundesebene entscheidet die Bundesleitung der komba gewerkschaft über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes. Sofern die

Verfahren nur das Land M-V bzw. den Organisationsbereich der komba gewerkschaft M-V betreffen, entscheidet die Landesleitung der komba gewerkschaft M-V.

(8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzangelegenheiten nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden / Gerichten gewährt.

(9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der dbb führt im Auftrag des Einzelmitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrages zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

(10) Rechtsschutz wird zudem grundsätzlich nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitglieds sechs Monate bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Einzelmitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.

(11) Der Rechtsschutz durch die komba gewerkschaft ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn / Arbeitgeber besteht, kann das Mitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hierüber entscheidet der/die Landesvorsitzende oder der/die Vertreter/in im Amt.

§ 4 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich kostenlos erteilt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung aufgrund eines vorher genehmigten Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz.

(3) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:

- a) die notwendig entstandenen Verfahrenskosten,
- b) die der Verfahrensgegnerin / dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
- c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

(4) Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf einer gerichtlichen Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Mitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.

(5) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie

- a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausfall,
- b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
- c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
- d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der Rechtsschutz gewährenden Stelle stammende Säumniskosten

werden nicht übernommen. Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

(6) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat / Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes kann das Mitglied zur Tragung der Verfahrenskosten sowie der Sachaufwands- und Personalkostenpauschale i.H.v. 400,- € herangezogen werden, sofern das Mitglied rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer nachgewiesenen vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

(7) Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Mitglied innerhalb von 1 Jahr nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens aus der komba gewerkschaft M-V ausscheidet. Scheidet das Mitglied aus, entfallen alle Ansprüche aus der vorher erfolgten Rechtsschutzgewährung. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der / die Landesvorsitzende oder der / die Vertreter/in im Amt.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Die komba gewerkschaft M-V haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit das zum Schadensersatz verpflichtende Verhalten den Mitarbeitern der komba gewerkschaft M-V zuzurechnen ist.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes sowie einschlägige Unterlagen beizufügen. Ebenso sind die notwendigen Informationen für eine sofortige Kontaktaufnahme zu dem Mitglied beizufügen.

(2) Rechtsschutzanträge sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind so rechtzeitig der komba gewerkschaft M-V einzureichen, dass diese vor der Einleitung verfahrensrechtlicher oder gerichtlicher Maßnahmen ausreichend Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen und um diese Unterlagen noch rechtzeitig beim zuständigen dbb-Dienstleistungszentrum einreichen zu können. Anderenfalls kann die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt werden.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner / die Gegnerin des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstantz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die komba gewerkschaft M-V die Art der Prozessvertretung.

(5) Die komba gewerkschaft M-V kann verlangen, dass sie durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens informiert wird. Mit dieser Information der komba gewerkschaft M-V erklärt sich das rechtsschutzsuchende Mitglied einverstanden.

(6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der komba gewerkschaft M-V.

(7) Die komba gewerkschaft M-V ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun

§ 7 Kostenabrechnung

(1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der komba gewerkschaft M-V getroffen werden.

(2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die komba gewerkschaft M-V abzuführen.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

- a) er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist,
- b) das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt,
- c) das Mitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt,
- d) das Mitglied seinen Beitragspflichten länger als 3 Monate gegenüber der komba gewerkschaft M-V trotz Mahnung nicht nachkommt oder von dieser ausgeschlossen wird,
- e) das Mitglied auf eigenem Antrag aus dem Dienstverhältnis ausscheidet,
- f) das Mitglied einen Vergleich ohne Genehmigung der komba gewerkschaft M-V abschließt,
- g) ohne Einvernehmen mit der komba gewerkschaft M-V einen oder andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsangelegenheit beauftragt,
- h) ohne Einvernehmen mit der komba gewerkschaft M-V mit der Gegenseite kommuniziert,
- i) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
- j) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist,

k) im Falle einer vorsätzlichen Tatbegehung im Laufe des Verfahrens sich herausstellt, dass die Gewährung des Rechtsschutzes als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität erscheinen kann,

l) die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, Buchstaben a) bis k) kann die komba gewerkschaft M-V von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen. Im Falle des Absatzes 1, Buchstabe l) kann die Rechtsschutzzusage für die Zukunft entzogen werden. Sofern das Verfahren weitergeführt wird und nicht eine Kostenbeteiligung im Sinne des § 9 Absatz 2 der Rechtsschutzordnung vereinbart wird hat das Mitglied die Kosten selbst zu tragen.

(3) Über die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet die Landesleitung der komba gewerkschaft M-V nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Die Entziehung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen die Entziehung des Rechtsschutzes ist die Beschwerde an den Landeshauptvorstand der komba gewerkschaft M-V zulässig, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Abwicklung des Rechtsschutzes

(1) Beim Verfahrensrechtsschutz bedient sich die komba gewerkschaft M-V grundsätzlich des zuständigen Dienstleistungszentrums des dbb. Die Rechtsberatung kann die komba gewerkschaft M-V dem Dienstleistungszentrum des dbb im Einzelfall übertragen.

(2) Sofern seitens des Dienstleistungszentrums des dbb eine Kostenbeteiligung der komba gewerkschaft M-V gemäß § 9 Absatz 5 der dbb Rahmenrechtsschutzordnung mit 30 % an den Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschließlich Neben- und Fahrtkosten) sowie eine Sachaufwands- und Personalkostenpauschale in Höhe von 400,00 € verlangt wird, weil trotz mangelnder Erfolgsaussichten der Verfahrensrechtsschutz vom Mitglied verlangt wird, kann die komba gewerkschaft M-V diese Kostenbeteiligung beim Mitglied einfordern. Das Gleiche gilt für den Fall in dem im Laufe des Rechtsschutzverfahrens das Verfahren aussichtslos wird und das Mitglied die weitere Verfolgung des Verfahrens wünscht. Die Gewährung des Rechtsschutzes in diesen Fällen kann von der vorherigen Zahlung der Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsschutzordnung tritt am 15. November 2019 in Kraft.

(2) Die Rechtsschutzordnung vom 27. Mai 2000 tritt damit außer Kraft.